

ABTEILUNG ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-3-1/00-3 (ab 1. Juli 2025)

Bregenz, am 23. April 2024

Erlass—30/0001 (bis 30. Juni 2025) intern: lla-131.031-3/2019-7

Betreff: Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von

Schülern mit Zweitwohnsitz oder halbinterner Unter-

bringung am Schulort

Rechtsgrundlage Art 17 B-VG

Richtlinie der VORARLBERGER Landesregierung über die Förderung von Schülern mit Zweitwohnsitz oder halbinterner Unterbringung am Schulort

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land als Träger von Privatrechten gewährt sozial bedürftigen Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches einen Zweitwohnsitz am Schulort haben oder halbintern in einem Internat (Heim) untergebracht sind, eine Förderung.
- (2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (3) Der Einsatz der Mittel muss nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie können Schüler erhalten, die auch ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben. Minderjährige Schüler müssen ihren Hauptwohnsitz im Haushalt der Eltern (eines Elternteils/Erziehungsberechtigten) haben.
- (2) Die Förderung kann pro Schuljahr nur einmal gewährt werden. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Bemessungsgrundlage und ergibt sich aus der Anlage. Förderungen bei halbinterner Unterbringung gelangen nur zur Hälfte, Förderungen unter € 130,- gelangen nicht zur Auszahlung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkommen gemäß lit a, vermindert um mögliche Absetzbeträge gemäß lit b.
 - a) Herangezogen werden die Jahreseinkommen gemäß Schülerbeihilfengesetz 1983 in der jeweils geltenden Fassung des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres von:
 - 1. Personen, die für den Schüler gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, auch wenn sie nicht in Wohngemeinschaft mit dem Schüler leben,
 - 2. Ehegatten oder Lebensgefährten des Schülers,
 - 3. Schülern, die während des Schulbesuches ein eigenes Einkommen erzielen, das nicht unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß Allgemeines Sozialversicherungsgesetz liegt.
 - b) Absetzbeträge können sein:

1.	für jede noch nicht schulpflichtige Person	€ 2.658,-
2.	für jede weitere unterhaltsberechtigte Person (neben dem Schüler)	€4.633,-
3.	zusätzlich für jedes erheblich behinderte Kind iSd Familienlastenaus-	
	gleichsgesetz 1967	€ 2.658,-
4.	zusätzlich für jede zur Schul- bzw Berufsausbildung auswärts	
	wohnende Person	€ 3.949,-
5.	für jede Person, deren Jahreseinkommen nichtselbständige	
	Einkünfte enthält	€2.279,-
	_	

6. wenn der Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrag zusteht € 1.519,-

(2) Über Antrag können an Stelle des Einkommens eines Unterhaltspflichtigen dessen Unterhaltszahlungen, die er für den Schüler leistet, zur Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Für diese Unterhaltszahlungen können keine Beträge nach Abs 1 lit babgezogen werden.

- (3) Hat sich der Schüler vor Beginn des Schulbesuchs mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, so bleibt dieses Einkommen und das der (Wahl-)Eltern außer Betracht. Das Einkommen des Partners wird in jedem Fall zur Berechnung herangezogen.
- (4) Hat ein Schüler Anspruch auf Schul- und/oder Heimbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, so vermindert sich die errechnete Förderung um den Betrag dieser Beihilfen.
- (5) Die Absetzbeträge gemäß § 3 Abs 1 lit b und Förderbeträge gemäß Anlage sind einmal jährlich zu Schuljahresbeginn zu indexieren und dabei auf ganze Euro kaufmännisch zu runden. Als Maß zur Berechnung der Erhöhung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Ausgangsmonat August 2023).

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Gefördert werden Schüler, die eine der folgenden Schulen besuchen:
- a) die Schihauptschule Schruns oder
- b) eine ganztägig geführte
 - 1. Polytechnische Schule,
 - 2. zumindest zwei Jahre dauernde mittlere oder höhere Schule oder
 - 3. zumindest zwei Jahre dauernde Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in Österreich bzw im grenznahen Ausland (höchstens 200 km von den Vorarlberger Landesgrenzen entfernt), sofern in Vorarlberg und Tirol eine Schule mit gleichartigem Ausbildungsziel nicht vorhanden ist.
- (2) Die Förderung eines Schülers kann nur gewährt werden, wenn der Schüler
- a) am Schulort zum Zwecke des Schulbesuchs einen Zweitwohnsitz hat oder halb-intern untergebracht ist,
- b) noch keine der im Abs 1 genannten Schulen oder eine diesen gleichwertige Schule erfolgreich abgeschlossen hat,
- c) keine Schulstufe wiederholt wird und
- d) die Schule vor Vollendung des 27. Lebensjahres beginnt bzw begonnen hat (bei geleistetem Präsenz- oder Zivildienst vor dem 28. Lebensjahr).

§ 5 Förderungsantrag (Ansuchen)

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des volljährigen Schülers bzw des gesetzlichen Vertreters, das spätestens drei Monate nach Unterrichtsbeginn beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einlangt, gewährt werden. Schüler einer mittleren oder höheren Schule im Inland haben zuvor beim örtlich zuständigen Landesschulrat einen Antrag auf Schul- und/oder Heimbeihilfe zu stellen; in diesen Fällen kann das Ansuchen bis vier Wochen nach rechtskräftiger Entscheidung des Landesschulrates gestellt werden.

- (2) Dem Ansuchen sind Nachweise anzuschließen über:
- a) das Einkommen aller unterhaltspflichtigen Einkommensbezieher sowie für den antragstellenden Schüler selbst (Jahreslohnzettel des vergangenen Kalenderjahres, zuletzt zugestellter Einkommensteuerbescheid, Renten- bzw Pensionsbescheid); gegebenenfalls sind die monatlichen Unterhaltsleistungen nachzuweisen;
- b) den Zweitwohnsitz bzw die halbinterne Unterbringung (Bestätigung des Heimes/ Internates, Meldezettel vom Zweitwohnsitz),
- c) den Schulerfolg (letztes Jahreszeugnis) und
- d) gegebenenfalls den rechtskräftigen Bescheid des Landesschulrates.
- (3) Im Ansuchen hat sich der Förderungswerber zu verpflichten,
- a) jedes andere beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) mit der Antragstellung zu melden;
- b) jeden Schulabbruch sowie jede Verlegung des Zweitwohnsitzes außerhalb des Schulortes der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) unverzüglich zu melden und
- c) den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Im Ansuchen hat der Förderungswerber zur Kenntnis zu nehmen, dass
- a) ein eingebrachtes Ansuchen als zurückgezogen gilt, wenn es trotz Aufforderung der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) bis zum Ende des Unterrichtsjahres nicht ergänzt wurde;
- b) eine Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Geldzuwendungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - 3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 - 4. vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungs-werbers nicht erfüllt werden,
 - 5. der Schulbesuch vor Ablauf des Unterrichtsjahres beendet wird; die Förderung gebührt in diesem Falle nur bis Ablauf jenes Monats, in dem die Beendigung des Schulbesuches erfolgt;
- c) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht;
- d) Geldzuwendungen, die gemäß lit b zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 Prozent, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

(5) Der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL) sowie die Zustimmung zur Datenverwendung bzw Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL zu erklären.

§ 6 Förderungszusage (Zusicherung)

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen an den Förderungswerber und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) zentral zu erfassen.

§ 8 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu erfolgen und kann durch Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) ergänzt werden.
- (3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 10 Personenbezogene Begriffe

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu; sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft und gilt für alle Schulveranstaltungen ab dem Schuljahr 2024/2025. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie außer Kraft. Förderansuchen, die sich auf die Förderung von Schülern mit Zweitwohnsitz oder halbinterner Unterbringung am Schulort im Schuljahr 2023/24 beziehen, sind nach der Richtlinie vom 16.11.2007 abzuschließen.

Die Vorarlberger Landesregierung (Beschluss vom 23.04.2024)

ANLAGE

Bemessungsgrundlage bis einschließlich	Förderung in Euro
9.250,00	2.155,00
9.600,00	2.110,00
9.950,00	2.065,00
10.300,00	2.020,00
10.650,00	1.975,00
11.000,00	1.930,00
11.350,00	1.885,00
11.700,00	1.840,00
12.050,00	1.795,00
12.400,00	1.750,00
12.750,00	1.705,00
13.100,00	1.660,00
13.450,00	1.615,00
13.800,00	1.570,00
14.150,00	1.525,00
14.500,00	1.480,00
14.850,00	1.435,00
15.200,00	1.390,00
15.550,00	1.345,00
15.900,00	1.300,00
16.250,00	1.255,00
16.600,00	1.210,00
16.950,00	1.165,00
17.300,00	1.120,00
17.650,00	1.075,00
18.000,00	1.030,00
18.350,00	985,00
18.700,00	940,00
19.050,00	895,00
19.400,00	850,00
19.750,00	805,00
20.100,00	760,00
20.450,00	715,00
20.800,00	670,00
21.150,00	625,00
21.500,00	580,00
21.850,00	535,00
22.200,00	490,00
22.550,00	445,00
22.900,00	400,00

23.2	250,00	355,00
23.0	600,00	310,00
23.9	950,00	265,00
24.3	300,00	220,00
24.0	650,00	175,00
25.0	000,00	130,00